

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie über die freiwillige, einmalige pauschale Entschädigung von Aufwendungen infolge von Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Troisdorf vom 28. Oktober 2024

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 01.10.2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel:

Mit dieser Richtlinie möchte der Rat der Stadt Troisdorf Anwohnern, Eigentümern, Gewerbetreibenden/Firmen und eingetragenen Vereinen Aufwendungen, die ihnen aufgrund von Straßenumbenennungen entstehen, auf freiwilliger Grundlage einmalig pauschal entschädigen.

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

- (1) Die Stadt Troisdorf zahlt den betroffenen Anwohnern, Eigentümern, Gewerbetreibenden/Firmen und eingetragenen Vereinen für Kosten, die ihnen infolge von Straßenumbenennungen entstehen können, eine freiwillige einmalige pauschale Entschädigung.
- (2) Durch diese Entschädigung sind alle verbundenen notwendigen Ausgaben, die durch eine Straßenumbenennung entstehen können (z.B. Meldegebühren, Änderung Gewerbe-/Vereinsregister, Telefonkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Briefbögen, Visitenkarten u. a.) abgegolten.

§ 2

Höhe der Entschädigung und Anspruch auf Entschädigung

- (1) Die Höhe der Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

Betroffene	Einmalige Pauschale in €
Pro Haushalt (Anwohner bzw. Eigentümer)	150,00 €
Pro Gewerbe/Firma	375,00 €

Pro eingetragenen Verein	375,00 €
--------------------------	----------

(2) Folgende Konstellationen werden wie folgt abgegolten:

- Anwohner pro Haushalt = 1x Entschädigung
- Eigentümer pro Haushalt = 1x Entschädigung
- Anwohner und zugleich Eigentümer = 1x Entschädigung
- Anwohner und Firma/Gewerbe unter gleicher Adresse = 2x Entschädigung
- Anwohner/Firma/Verein unter gleicher Adresse = 3x Entschädigung
- mehrere Eigentümer eines Grundstückes mit unterschiedlichen Adressen, z.B. 5 Eigentümer = 1x Entschädigung pro Eigentümer
- ein Eigentümer mit 3 Grundstücken unter 3 verschiedenen Adressen = 1x Entschädigung pro Grundstück

(3) Anspruch auf Entschädigung haben alle zum Stichtag der Straßenumbenennung (maßgeblich ist das Datum des Beschlusses im zuständigen Ausschuss oder im Rat der Stadt Troisdorf) in der betroffenen Straße gemeldeten Anwohner, Eigentümer, Gewerbetreibenden/Firmen und eingetragenen Vereine.

§ 3

Abwicklung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen wird gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Troisdorf öffentlich durch die Bereitstellung im Internet (www.troisdorf.de) bekanntgemacht. Die nachrichtliche Hinweisbekanntmachung auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse erfolgt als komplette Veröffentlichung der Bekanntmachung im wöchentlich erscheinenden Rundblick, Ausgabe Troisdorf, als Amtsblatt der Stadt Troisdorf. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung beginnt die viermonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Entschädigung gestellt werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auch ein Link zum Serviceportal der Stadt Troisdorf angegeben, über das die Entschädigung beantragt werden kann.
- (2) Auf der Grundlage der §§ 1, 3 – 5 und 14 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.5.1980 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 und § 10 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Troisdorf vom 19.08.2008 (Troisdorfer Straßenordnung), jeweils in der gültigen Fassung, übersendet die Stadt Troisdorf allen Eigentümern einen Bescheid über die erfolgte Umbenennung. Dieser Bescheid enthält u.a. einen Hinweis, dass die Eigentümer bei Mietverhältnissen ihre Mieter über die erfolgte Umbenennung informieren sollen.
- (3) Darüber hinaus schreibt die Stadt Troisdorf alle ihr bekannten von einer beschlossenen Straßenumbenennung betroffenen Anwohner, Gewerbetreibenden/Firmen und eingetragenen Vereine aktiv an und informiert über die Straßenumbenennung und den daraus folgenden Entschädigungsanspruch. In

diesem Schreiben ist auch einen Link zum Serviceportal der Stadt Troisdorf angegeben, über das die Entschädigung beantragt werden kann.

- (4) Die Entschädigung ist ausschließlich über das Serviceportal der Stadt Troisdorf unter Vorlage entsprechender Nachweise (Meldenachweis, Kopie Personalausweis, Eintrag ins Vereinsregister, Handelsregister usw.) und Angabe der Bankverbindung zu beantragen.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung entfällt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung über die beschlossene Straßenumbenennung die Zahlung der Entschädigung unter Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Serviceportal der Stadt Troisdorf beantragt hat.

§ 4

Haushaltsvorbehalt

- (1) Entschädigungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gewährt und stehen insoweit unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Troisdorf.
- (2) Sind die Mittel für Entschädigungszahlungen im laufenden Jahr ausgeschöpft, werden keine weiteren Entschädigungen gezahlt.
- (3) Die Stadt Troisdorf entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseinganges. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem Anträge vollständig eingegangen sind.

§ 5

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie mit nationalem Datenschutzrecht. Die Stadt Troisdorf ist dementsprechend befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie erforderlich ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die freiwillige, einmalige pauschale Entschädigung von Aufwendungen infolge von Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Troisdorf vom 28. Oktober 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 28. Oktober 2024
Stadt Troisdorf



Alexander Biber
Bürgermeister